

AMTSBLATT DER STADT GREVEN

Nummer 24

Jahrgang 61

Erscheinungstag 24.11.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
81	Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes	254 - 256
82	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 80 „ AirportPark FMO“ – 3. Änderung	257 – 259
83	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gimfte	260

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister
48268 Greven, Rathausstraße 6, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115 aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

Öffentliche Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat der Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG, Averdiekstr. 9 in 49078 Osnabrück, mit Datum vom 16.11.2023 einen Planfeststellungsbeschluss zur Abgrabung von Sand auf der Fläche Gemarkung Greven, Flur 96, Flurstück 22 tlw. und Flur 97, Flurstück 76 tlw., mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Der Plan der Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG zur teilweisen Verlängerung und Erweiterung einer Sandabgrabung auf der o. g. Fläche wird gemäß § 68 WHG festgestellt. Die Herstellung des Gewässers ist entsprechend der unter III aufgeführten Planunterlagen, soweit sie den unter Ziffer IV. und V. aufgeführten Bedingungen und Nebenbestimmungen nicht entgegenstehen, durchzuführen. Gleichzeitig wird die Genehmigung von den Vestischen Hartsteinwerken GmbH & Co. KG auf die Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG übertragen.

Berechtigte und Verpflichtete aus diesem Planfeststellungsbeschluss einschließlich seiner Nebenbestimmungen ist die Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG.

§§ 10 und 12 des Abtragungsgesetzes (AbtrG NRW) finden Anwendung.“

Es ergeht folgende Rechtsmittelbelehrung gegenüber Dritten:

Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (18.12.2023) Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es

muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 1 VwGO auch für andere nach VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach § 27 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW nach der Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 04.12.2023 bis zum Ablauf des 18.12.2023 während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Zimmer A 309, Rathausstr. 6, 48268 Greven aus.

Diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ und auf dem UVP-Portal www.uvp-verbund.de elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 04.12.2023 bis zum Ablauf der Klagefrist über die o.g. Internetadressen einsehbar. Die oben beschriebene Auslegung bei der Stadt Greven stellt eine zusätzliche Möglichkeit der Einsichtnahme dar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (18.12.2023) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Planfeststellungsbeschlusses mit Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Steinfurt, 20.11.2023

67-AB-810000

Der Landrat des Kreises Steinfurt

Im Auftrag

gez. Dr. Rolf Winters

Amtsleiter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des Bebauungsplanes Nr. 80 "AirportPark FMO" – 3. Änderung

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Greven vom 02.12.2021 der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Die Firma Fiege plant die Entwicklung eines Innovationsstandortes mit einer logistischen Nutzung mit Anschluss an die direkt angrenzende Fiege Systemzentrale. Primäres Ziel von Fiege ist es in der neuen Immobilie im laufenden Logistikgeschäft als „operatives Labor“ innovative Logistiktechnologien zu implementieren, zu testen und weiterzuentwickeln. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Diese Unterlagen liegen in der Zeit

vom 04.12.2023 bis einschließlich 12.01.2024

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Privaten:

Keine.

Bereits vorliegende wesentliche, umweltrelevante Stellungnahmen von Behörden:

- Stellungnahme des Kreis Steinfurt (Umwelt- und Planungsamt) vom 28.11.2022 mit Hinweisen zu ergänzenden Inhalten der Potenzialanalyse (u.a. Überprüfung der Gehölze auf Höhlen, Horste und Quartierspotenziale im unbelaubten Zustand; Ergänzung der Artgruppe Amphibien; tiefergehenden Untersuchung zu Fledermäusen), zur Kartierung, zur ökologischen Baubegleitung sowie zu bauvorbereitenden Tätigkeiten.
- Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW (Kreisstelle Steinfurt) vom 21.11.2022 zum Thema Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Ausgleichsmaßnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- LandPlan OS Landschaftsplanung, 2023: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Artenschutzprüfung (Stufe I und Stufe II) zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80; Osnabrück, u.a. **mit Aussagen zu planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.**
- Umweltbericht als Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung mit einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden mit Kenntnissen zu den **umweltrelevanten Schutzgütern Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Kumulationseffekten** vor und nach Maßnahmenrealisierung und die Erläuterung der beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Die mit der Umsetzung der Bebauungsplanänderung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf folgenden Flurstücken ausgeglichen bzw. die vorgezogenen CEF-Maßnahmen realisiert:

- Gemarkung Ostbevern, Flur 108, Flurstück 170 (Teilfläche von 1.120 m²: Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes)
- Gemarkung Ostbevern, Flur 101, Flurstück 288 (Teilfläche von 10.000 m²: Anlage einer Ackerbrache; sowie eine Teilfläche von 1.090 m²: Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes)

Weitere Ausgleichsflächen befinden sich innerhalb des Plangebietes.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter <https://www.o-sp.de/greven/> sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

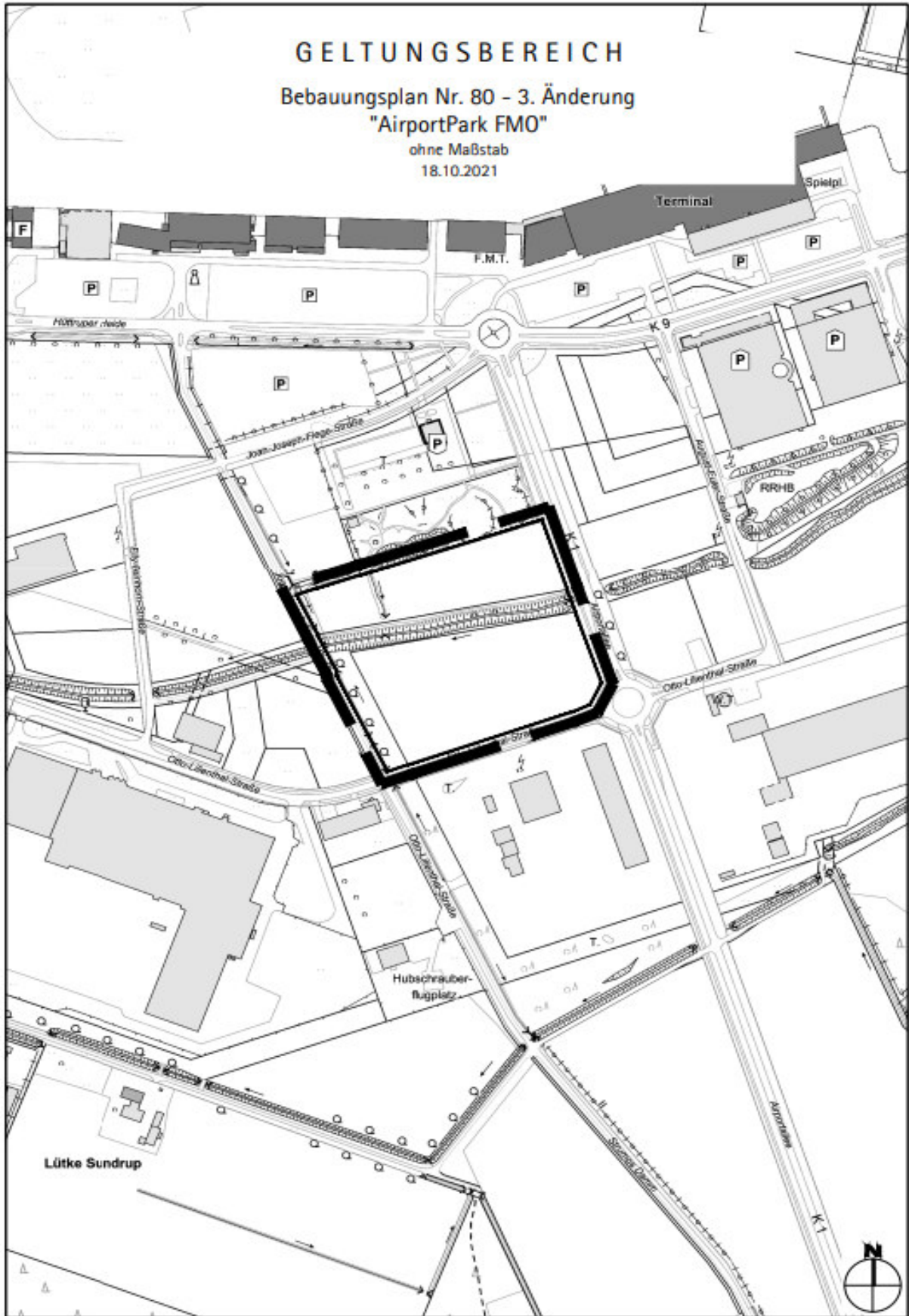
Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben, aber auch online unter <https://www.o-sp.de/greven/> oder auch per Email an stadtplanung@stadt-greven.de übermittelt werden.

Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

48268 Greven, den 24.11.2023

gez.
Dietrich Aden
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gimfte

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Gimfte, Flur 5, Flurstück 52, 54. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben. Betroffen ist das in Greven an der Sprakeler Straße gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Gimfte, Flur 5, Flurstück 55, 61. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt. Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.12.2023 zur Geschäftsbuchnummer **23-0677G** in der Zeit vom 06.12.2023 bis 08.01.2024 in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs M.Sc. Philip Wehmeyer, Grevener Straße 105, 48159 Münster. Die Einsicht ist bedingt durch die Corona-Pandemie, nur durch Terminvereinbarung (0251 932040-0), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, 22.11.2023
gez. M.Sc. Philip Wehmeyer, ÖbVI